Der Generalbundesanwalt
beim Bundesgerichtshof

Karlsruhe, den 9. Februar 2017

- 2 BJs 235/16-3 -

Verfasser: StA beim BGH Grauer

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen
1. Anis **AMRI**, geb. 22. Dezember 1992 in Tunesien,
alias Anis AMIR, geb. 23. Dezember 1993 in Tataouine / Tunesien,
alias Ahmed ALMASRI, geb. 1. Januar 1995 in Skendiria / Tunesien,
2. Bilel **BEN AMMAR**, geboren am [redacted] 1990 in Bizerte / Tunesien,
3. **Unbekannt**

wegen des Verdachts des Mordes in Tateinheit mit versuchtem Mord gemäß §§ 211, 22, 23, 52 StGB sowie weiterer Straftaten
(LKW-Angriff auf Weihnachtsmarkt in Berlin am 19. Dezember 2016;

hier: Sachstand

Vfg.:

1. Vermerk:

Der Sachstand im Verfahren wegen des Anschlags am Breitscheidplatz stellt sich derzeit wie folgt dar:

I. Sachverhalt

Nach dem Stand der bisherigen Ermittlungen ist von folgendem Sachverhalt auszugehen:

Am 19. Dezember 2016 fuhr gegen 20:00 Uhr in Berlin ein Sattelschlepper Typ Scania nebst Auflieger mit polnischem Kennzeichen von der Kantstraße kommend mit einer Geschwindigkeit von ca. 49 km/h in die Einfahrt des Weihnachtsmarktes an der Gedächtniskirche am Breitscheidplatz. Nach 60 - 80 Metern kam der Lastkraftwagen auf der Budapester Straße zum Stehen. Das Fahrzeug erfasste auf dem Weihnachtsmarkt zahlreiche Personen. Hierdurch wurden nach derzeitigem Erkenntnisstand unmittelbar oder mittelbar über 60 Personen körperlich oder seelisch verletzt sowie elf getötet. Darüber hinaus wurde [redacted] U[redacted] der vom Halter des Sattelschleppers als Fahrer eingesetzt worden war, in der Fahrerkabine erschossen. Fahrer des Lastkraftwagens war der zwischenzeitlich verstorbene Beschuldigte Anis AMRI, der anlässlich einer Personenkontrolle am 23. Dezember 2016 durch italienische Polizisten erschossen wurde.

Bei den Todesopfern handelt sich um sechs Frauen und sechs Männer mit deutscher, israelischer, italienischer, polnischer, ukrainischer und tschechischer Staatsangehörigkeit. Die Verletzten stammen aus Deutschland, Finnland, Frankreich, Großbritannien, dem Libanon, Israel, Italien, Spanien, Ungarn und den USA.

II. Beschuldigte

1. **Navid B[redacted]**

Aufgrund eines Zeugenhinweises wurde der pakistanische Staatsangehörige

Navid **B**[redacted] (alias N[redacted] B[redacted]),
geboren am [redacted] 1993 in Turbat/Pakistan,

kurz nach der Tat am Abend des 19. Dezember 2016 in der Nähe des Tatorts vorläufig festgenommen. Da die durchgeführten Ermittlungen den Tatverdacht gegen ihn nicht weiter erhärten konnten, wurde B[redacted] am Abend des 20. Dezember 2016 aus der Haft entlassen. Das Ermittlungsverfahren gegen B[redacted] wurde vom Hauptverfahren abgetrennt und wird nunmehr unter dem Aktenzeichen 2 BJs 14/17-3 geführt. Nach derzeitigem Stand ist nach Vorlage der Akten durch das Bundeskriminalamt mit einer Einstellung des Verfahrens nach § 170 Abs. 2 StPO zu rechnen.

2. **Anis AMRI**

In der Fahrerkabine des zur Tat verwendeten Sattelschleppers wurde am 20. Dezember 2016 ein Portemonnaie sichergestellt, in dem sich eine von der Ausländerbehörde Kleve am 16. August 2016 auf den Namen

Ahmed **ALMASRI**
geboren am 1. Januar 1995 in Skendiria/Tunesien

ausgestellte Duldungsbescheinigung befand. Dabei handelt es sich um eine von zahlreichen Aliaspersonalien des tunesischen Staatsangehörigen

Anis **AMRI**
geboren am 22. Dezember 1992 in Tunesien.

Details der Abfolge der Spurenuntersuchungen des damals zuständigen Landeskriminalamts sind hier nicht bekannt. Das Fahrzeug wurde jedoch zunächst auf Sprengstoff u.a. untersucht, weshalb eine Durchsuchung nicht unmittelbar nach Anschlag noch am 19. Dezember 2017 erfolgt ist. Presseanfragen, die hier zu dieser Einzelheiten der Kriminaltechnik betreffenden Fragestellung eingegangen sind, wurden an das Landeskriminalamt Berlin verwiesen.

Daneben wurde am Tatfahrzeug ein Smartphone der Marke HTC sowie im Fußbereich der Fahrerkabine ein Klapphandy (kein Smartphone) Marke Samsung aufgefunden, die AMRI zuzurechnen sind. An der Fahrertür und der B-Säule der Zugmaschine wurden Fingerspuren von AMRI gesichert.

Insbesondere auf Grund der Auswertung von Standortdaten des Mobiltelefons HTC ist davon auszugehen, dass AMRI sich vor der Tat im Dezember 2016 an mehreren Tagen im Bereich des Friedrich-Krause-Ufers aufgehalten hat. Ein Zeuge hat Angaben zu einer Person gemacht, die nach seiner Erinnerung am 15. oder 18. Dezember 2016 in auffälliger Weise versucht hat, am Friedrich-Krause-Ufer die Tür eines Lastkraftwagens zu öffnen (Herunterdrücken der Klinke um zu prüfen, ob ein Fahrzeug unverschlossen ist, sogenanntes „Abklinken"). Ein anderer Zeuge schildert eine solche Beobachtung für den 18. Dezember 2016. Mit den vorhandenen GEO-Daten des Mobiltelefons HTC ist die Schilderung für den 15. Dezember in Einklang zu bringen.

Daten auf dem Mobiltelefon HTC sowie von den italienischen Behörden übermittelte Erkenntnisse aus früheren Einbuchungen des Telefons in Italien mit einer SIM-Karte eines Mobilfunkunternehmens aus der Schweiz deuten darauf hin, dass es in der Vergangenheit von einem schweizerischen Staatsangehörigen genutzt wurde, der am 24. September 2016 eine Diebstahlsanzeige in Berlin erstattet hat. An diesem Tag wurde auf dem Gerät ein „Reset" ausgeführt, so dass AMRI es ab diesem Datum genutzt haben könnte. Abklärungen in der Schweiz und bei der Firma HTC dauern an.

Im Klapphandy Samsung sind als Kontakte eine Vielzahl von in- und ausländischen Telefonnummern gespeichert. Die Ermittlungen zu diesen Kontaktpersonen des AMRI, unter denen mögliche Tatbeteiligte sein könnten, dauern an. Hinweise auf einen besonderen Zweck des Mobiltelefons haben sich dabei bislang nicht ergeben, die Rufnummern sind nach bisherigen Erkenntnissen Bekannten des AMRI aus unterschiedlichen Personenkreisen (u.a. auch BtM-Kontakte) zuzuordnen.

Nach Mitteilung der italienischen Behörden wurde AMRI am 23. Dezember 2016, 3:00 Uhr, in der Nähe des Bahnhofs Sesto San Giovanni bei Mailand von zwei Polizeibeamten einer Ausweiskontrolle unterzogen. Dabei zog er aus seinem Rucksack eine Pistole und eröffnete das Feuer auf die Beamten, die ihn daraufhin erschossen. Im Nachgang wurde AMRI anhand seiner Fingerabdrücke identifiziert.

3. **R[redacted] K[redacted]**

Bei der Auswertung des von AMRI genutzten Telegram-Kontos wurde festgestellt, dass er mit einem Gesprächspartner am 19. Dezember 2016 unmittelbar vor der Tat in Kontakt stand und diesem aus dem Sattelschlepper heraus auch ein Lichtbild übersandte. Der Inhalt der Kommunikation begründet die Annahme, dass der Kommunikationspartner in die unmittelbar bevorstehende Tat eingeweiht war und AMRI zumindest bei der Tatplanung Hilfe geleistet hatte. Aus den weiteren Ermittlungen hatten sich aufgrund von Namensähnlichkeiten Anhaltspunkte dafür ergeben, dass es sich bei dem Gesprächspartner um den weiteren Beschuldigten

R[redacted] K[redacted]
geboren am [redacted] 1976 in Tunis/Tunesien
Oberlandgarten [redacted]
12099 Berlin

handeln könnte. Die weiteren Ermittlungen haben den anfänglichen Verdacht gegen R[redacted] K[redacted] allerdings nicht bestätigt. Die Durchsuchung der Wohnung des Beschuldigten sowie weitere Ermittlungen zu seiner Kommunikation haben keine Erkenntnisse zu einer Einbindung von [redacted] K[redacted] in die Vorbereitung oder Ausführung der Tat ergeben. Die Auswertungen sind weitgehend abgeschlossen. Das Ermittlungsverfahren bezüglich [redacted] K[redacted] wurde abgetrennt und wird nunmehr unter 2 BJs 15/17-3 geführt. Nach derzeitigem Stand wird das Ermittlungsverfahren nach Eingang der beim Bundeskriminalamt angeforderten Akten gemäß § 170 Abs. 2 StPO einzustellen sein.

4. **Bilel BEN AMMAR**

Die weitergehenden Ermittlungen haben daneben zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der weitere Beschuldigte

Bilel **BEN AMMAR**
geboren am [redacted] 1990 in Bizerte/Tunesien,
zuletzt wohnhaft in Deutschland in der Motardstraße [redacted] Haus [redacted] Zimmer [redacted]
13629 Berlin,

in die Anschlagspläne AMRIs eingeweiht und zumindest an den Planungen hierzu Hilfe leistend beteiligt war.

BEN AMMAR stand mindestens seit Ende 2015 mit Anis AMRI und weiteren Personen aus dessen Umfeld in engem Kontakt. Am Vorabend der Tat, am 18. Dezember 2016, kam es zudem zu einem Treffen zwischen BEN AMMAR und AMRI in einem Restaurant in Berlin. Aus der Auswertung des am Tatort sichergestellten Mobiltelefons von AMRI haben sich ferner Anhaltspunkte dafür ergeben, dass BEN AMMAR und AMRI letztmalig etwa fünfeinhalb Stunden vor der Tat telefonierten. Bei einer am 3. Januar 2017 erfolgten Durchsuchung der von Bilel BEN AMMAR bewohnten Unterkunft wurden Kommunikationsmittel beschlagnahmt. Die Sichtung eines dem BEN AMMAR zuzuordnenden Facebook-Accounts sowie seiner beschlagnahmten Mobiltelefone hat Hinweise darauf ergeben, dass er sich dem sogenannten Islamischen Staat verbunden fühlt. Dies wurde auch durch Zeugenaussagen bestätigt. Zureichende tatsächliche Anhaltpunkte für eine mitgliedschaftliche Betätigung des BEN AMMAR für diese ausländische terroristische Vereinigung im Sinne von §§ 129a, b StGB haben die Ermittlungen demgegenüber nicht ergeben.

BEN AMMAR befand sich vom 4. Januar 2017 bis zum 1. Februar 2017 in einem von der Generalstaatsanwaltschaft Berlin geführten Verfahren aufgrund eines Haftbefehls des Amtsgerichts Tiergarten wegen des Vorwurfs des gewerbsmäßigen Betrugs in Untersuchungshaft. Am 1. Februar 2017 wurde er nach Tunesien abgeschoben. Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof hat hierzu sein Einverständnis erteilt, da der Tatverdacht gegen BEN AMMAR bislang nicht erhärtet werden konnte und die Voraussetzungen, einen Haftbefehl zu erwirken, nicht vorlagen.

5. Weitere unbekannte Mittäter oder Unterstützer

Im Weiteren richten sich die Ermittlungen gegen Unbekannt. Anis AMRI stand zu zahlreichen Personen mit islamistischem Hintergrund im In- und Ausland in Kontakt. Die Ermittlungen haben neben der Feststellung von weiteren Kontaktpersonen die Frage zum Gegenstand, ob Anis AMRI durch Personen aus diesem Umfeld bei der

Tat unterstützt wurde. Im Zentrum der Ermittlungen steht dabei insbesondere die Person, mit der AMRI während der Fahrt mit dem LKW über „Telegram" in Kontakt stand.

Der Inhalt der Kommunikation war im Einzelnen wie folgt:

19:16:32 Uhr von „Abu El Bara Tunsi" (AMRI) an „MOADH TOUNSI",
Inhalt: „Bleib in Kontakt mit mir!"

19:17:14 Uhr von „MOADH TOUNSI" an „Abu El Bara Tunsi" (AMRI),
Inhalt: „So Gott will"

19:33:09 Uhr von „Abu El Bara Tunsi" (AMRI) an „MOADH TOUNSI",
Inhalt: „Bruder, alles hat erfolgt"

19:33:17 Uhr von „Abu El Bara Tunsi" (AMRI) an „MOADH TOUNSI",
Inhalt: Lichtbild des Innenraums des Führerhauses des polnischen Lastkraftwagens

19:40:41 Uhr von „Abu El Bara Tunsi" (AMRI) an „MOADH TOUNSI",
möglicher Inhalt auf Grundlage der im Mobiltelefon gesicherten Audiodateien:

„Allah ist groß, Bruder
Allah ist groß."

19:41:10 Uhr von „Abu El Bara Tunsi" (AMRI) an „MOADH TOUNSI",
möglicher Inhalt auf Grundlage der im Mobiltelefon gesicherten Audiodateien:

„Bruder, alles ist in Ordnung. Gepriesen sei Gott!
Ich bin jetzt in der Karre (gemeint ist höchstwahrscheinlich der LKW), verstehst du?
Bete für mich, Bruder!"
(Im Hintergrund ist ein Motorengeräusch zu hören.)

19:59:21 Uhr von „MOADH TOUNSI" an „Abu El Bara Tunsi" (AMRI),
Inhalt: „Gott sei Dank"

20:00:23 Uhr von „Abu El Bara Tunsi" (AMRI) an „MOADH TOUNSI",
möglicher Inhalt auf Grundlage der im Mobiltelefon gesicherten Audiodateien:

„Mach für mich Bittgebete, bitte mein lieber!
Bete für mich!"

III. Stand der Ermittlungen

1. **Fluchtweg von AMRI**

Nach den bislang vorliegenden Erkenntnissen ist AMRI zunächst auf Videoaufzeichnungen vom 19. Dezember 2016 kurz nach der Tat im Bahnhof Berlin – Zoologischer Garten zu sehen. Ein Hinweis, wonach AMRI sich nach der Tat zeitweise in Spandau aufgehalten haben soll, hat sich durch die weiteren Ermittlungen nicht bestätigt. Am 21. Dezember 2016 gegen 7.00 Uhr hat ihn ein Zeuge in einem Linienbus auf dem Weg von Emmerich nach Kleve getroffen. Daneben liegen Erkenntnisse dafür vor, dass AMRI am 21. Dezember 2016 über die niederländischen Städte Nimwegen und Amsterdam nach Brüssel gereist ist. Ab dem 22. Dezember 2016 flüchtete AMRI mit der Bahn von Lyon/Frankreich über Chambery/Frankreich und Turin/Italien nach Mailand/Italien, von wo er mit einem Bus nach Sesto San Giovanni fuhr. Im Übrigen dauern die Ermittlungen – auch im Wege zahlreicher Rechtshilfeersuchen - zum Fluchtweg an. Es ist insbesondere bislang nicht bekannt, wo er sich im Zeitraum vom 19. Dezember 2016 befunden hat und woher er den später bei ihm gefundenen Rucksack, Bargeld und nach der Tat ausgetauschte Schuhe hatte.

Aktuell hat das Bundeskriminalamt gemäß telefonischer Mitteilung vom 9. Februar 2017 den AMRI auf zwei privaten Videoaufzeichnungen vom 19. Dezember 2016 in der Prinzenallee identifiziert. Es wird geklärt, zu welcher Uhrzeit diese aufgenommen wurde, da bislang unklar ist, welcher Zeitzone die Zeitstempel in den Aufnahmen zuzuordnen sind. Die Aufzeichnungen, die AMRI einmal mit und einmal ohne Rucksack zeigen, könnten zu der Ermittlungshypothese passen, dass AMRI nach der Tat gegen 21:00 Uhr den Rucksack in seiner Wohnung in der Freienwalder Straße (Wohnungsgeber A[redacted]) geholt hat.

Dem BKA liegt im Übrigen noch nicht vollständig gesichtetes Videomaterial vom Hauptbahnhof im Berlin vor, dessen Auswertung andauert.

2. **Tatwaffe**

Der tödliche Schuss auf den polnischen Fahrer des Sattelschleppers wurde vermutlich gegen 19:30 Uhr am Friedrich-Krause-Ufer, wo der Sattelschlepper

geparkt war, abgegeben. Zur Konkretisierung des Zeitpunkts der Schussabgabe wurden ergänzende rechtsmedizinische Untersuchungen in Auftrag gegeben.

Bei der in Mailand bei AMRI sichergestellten Schusswaffe handelt es sich um eine Pistole

Erma, Modell EP552, Kal. .22lr,

Im Rahmen einer ballistischen Untersuchung durch die italienischen Behörden konnte festgestellt werden, dass die in Italien von AMRI genutzte Waffe identisch mit der am Friedrich-Krause-Ufer, Berlin (zur Töturig des polnischen LKW-Fahrers) verwendeten Waffe ist.

Das Herkunftsermittlungen zur Tatwaffe eingeleitet. Im Ergebnis können folgende Kernaussagen festgehalten werden:

- Die Waffe wurde 1990 von der Firma ERMA (Erfurter Maschinenwerke) hergestellt und an die WISCHO KG (Erlangen) ausgeliefert.

- Die WISCHO KG hat die Waffe am 30.01.1992 an die Waffenhandelsfirma FRANKONIA (Würzburg) verkauft.

- FRANKONIA hat die Waffe am 12.10.1992 – zusammen mit mehreren modellgleichen Pistolen – an die Waffenhandlung GEHMANN (Konstanz) verkauft.

- Es ist zu vermuten, dass die Waffenhandlung GEHMANN die Waffe im Zeitraum Oktober-Dezember 1992 an einen Einzelkunden in der Schweiz verkauft hat (gemäß dortiger Gesetzeslage konnten Waffen bis 1999 nach Vollendung des 18. Lebensjahres frei erworben werden). Unterlagen existieren hierzu jedoch nicht mehr.

- Über die Schweizerischen Behörden wurde erhoben, dass der Käufer mutmaßlich ein schweizerischer Staatsangehöriger war. Inwiefern ab diesem Punkt noch weiterführende Erkenntnisse zur Rekonstruktion der Besitzerlangung AMRIs erhoben werden können, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend bewertet werden. Ein Rechtshilfeersuchen wurde in die Schweiz gerichtet.

3. **Lastkraftwagen**

Die kriminaltechnischen Untersuchungen an dem polnischen Lastkraftwagen, insbesondere auch zur Wirkung des automatischen Bremssystems, dauern an. Begleitet von eine Sachverständigen wurden Informationen über technische Komponenten des Fahrzeugs sowie zu in diesen gespeicherten Daten unter anderem bei der Herstellerfirma Scania in Schweden erhoben. Auch der Hersteller der Bremsanlage (Knorr-Bremsen) wurde eingeschaltet.

4. **Tatbekennungen**

Die IS-nahe Medienstelle AMAQ NEWS AGENCY hat ab dem 20. Dezember 2016 auf verschiedenen Kanälen eine arabisch- und deutschsprachige Erklärung zu dem Anschlag abgegeben, die keine Einzelheiten zum Tathergang enthält. Daneben wird offen gelassen, ob AMRI im Auftrag des IS handelte.

Daneben veröffentlichte AMAQ NEWS AGENCY am 23. Dezember 2016 ein arabischsprachiges Video mit dem Titel „Das Testament des Soldaten des Islamischen Staates, der die Angriffe in Berlin und Mailand verübt hat". Das Video zeigt ausschließlich AMRI, der sich mutmaßlich mit einem Mobiltelefon auf einer Fußgängerbrücke in Berlin selbst aufgenommen hat. In dem Video leistet AMRI den Treueeid auf den Anführer der ausländischen terroristischen Vereinigung „Islamischer Staat Irak und Großsyrien/Islamischer Staat", ruft zum bewaffneten Jihad auf und bittet am Ende des Videos Gott darum, ihn beim Kampf gegen die „ungläubigen Kreuzzügler" zu unterstützen. Den Tatort Berlin erwähnt AMRI in dem Video nicht. Daten des Mobiltelefons „HTC" (Standortdaten und ein zu dem Film passendes Vorschaubild) legen es nahe, dass das Video am 31. Oktober oder 1. November 2016 aufgenommen wurde.

Ferner hat die Medienstelle AMAQ eine schriftliche Erklärung veröffentlicht, nach der der Attentäter von Berlin einen neuen Angriff auf eine italienische Polizeistreife der Stadt Mailand verübt habe und dabei bei einem Schusswechsel getötet worden sei.

In der deutschen Version der fünften Ausgabe des mehrsprachigen Onlinemagazins „Rumiyah", das vom sogenannten Islamischen Staat herausgegeben wird, veröffentlicht am 7. Januar 2017, befasst sich ein Artikel mit dem Anschlag AMRIs auf dem Weihnachtsmarkt. Darin wird AMRI als „Soldat des IS" bezeichnet. Der

Artikel enthält keine exklusiven Informationen zu Täter oder Tatgeschehen, sondern verarbeitet pressebekanntes Material. Deutschland wird als eines der wichtigsten Ziele des „IS" benannt. Es wird mit weiteren Anschlägen der „Mudschahidin Brüder" gedroht.

Aufgrund der sich daraus ergebenden Bezüge zur der Vereinigung „Islamischer Staat Irak und Großsyrien/Islamischer Staat" wird weiterhin geprüft, ob das Verfahren – bezüglich namentlich noch nicht bekannter Tatbeteiligter/Hintermänner – auf den Tatvorwurf der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland gemäß §§ 129a, 129b StGB zu erweitern ist. Das Bundeskriminalamt wurde beauftragt, hierzu vorhandene Erkenntnisse zusammenzustellen.

5. **Strafprozessuale Maßnahmen**

Neben Durchsuchungen zur Ergreifung des Beschuldigten AMRI fanden auch bei den Beschuldigten [redacted] und BEN AMMAR Durchsuchungsmaßnahmen statt. Daneben wurden Kontakt- und Anlaufstellen der Beschuldigten zum Auffinden von Beweismitteln durchsucht, zuletzt am 8. Februar 2017. Diese Maßnahmen führten zur Sicherstellung von mehr als 50 Mobiltelefonen und weit über 100 digitalen Speichermedien, die fortlaufend ausgewertet werden. Der Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs hat daneben mehr als 70 Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung bei Beschuldigten und Nachrichtenmittlern angeordnet.

6. **Rechtshilfe**

Die Ermittlungen beschränken sich nicht nur auf das Inland. Erkenntnisse zur Person des Anis AMRI, insbesondere zu seinem Fluchtweg, konnten zeitnah im Wege des internationalen polizeilichen Nachrichtenaustauschs sowie über Eurojust erlangt werden. Zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts bestehen derzeit im Rechtshilfeweg Kontakte mit 10 Staaten (Belgien, Großbritannien, Italien, Österreich, Polen, Schweiz, Spanien, Tunesien, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika). Es ist beabsichtigt, vermittelt durch Eurojust im März 2017 eine Arbeitsbesprechung mit den in den einzelnen Ländern befassten Staatsanwaltschaften durchzuführen. Die zunächst für Februar avisierte Terminierung konnte nicht erfolgen, da zunächst der Eingang von kriminaltechnischen Untersuchungen in Italien abgewartet werden soll. Durch das Treffen soll die Bearbeitung der Spuren in den einzelnen Ländern sowie der Informationsaustausch koordiniert werden.

Die Behörden der Vereinigten Staaten von Amerika haben die Ermittlungen bereits durch die Übermittlung von Inhaltsdaten aus sozialen Netzwerken und Daten zur Lokalisierung von Beschuldigten ganz wesentlich unterstützt. Die Staatsanwaltschaft Mailand hat umfangreiche Dokumente aus den dortigen Ermittlungsakten zur Flucht sowie zum Tod von AMRI übersandt. Aus Belgien und Frankreich wurden die dortigen Ermittlungsergebnisse zum Fluchtweg des AMRI übermittelt.

Am 2. Januar 2017 hat die BAO City im Rahmen des internationalen polizeilichen Informationsaustauschs die Inhaltsdaten des Klapphandys „Samsung" an das FBI übermittelt. Das FBI wurde vom BKA um Erkenntnismitteilung zu den übermittelten Inhaltsdaten gebeten. Im Rahmen dieser Erkenntnisanfrage der BAO City wurden u.a. mehrere libysche Telefonnummern mitgeteilt. Das Schreiben vom 2. Januar 2017 hat das BKA mit folgender Datenschutzklausel versehen:

„Die hier vorhandenen Unterlagen sind nur für öffentliche Stellen bestimmt, die für die Verhütung oder Verfolgung von Straftaten zuständig sind. Die personenbezogenen Daten dürfen nur für Zwecke der Verhütung oder Verfolgung von Straftaten verwendet werden. Die Daten werden am 26.12.2026 vernichtet, wenn keine neuen Erkenntnisse hinzukommen, die eine weitere Speicherung erforderlich machen. Es wird darauf hingewiesen, dass die übermittelten Informationen keine polizeilichen, nachrichtendienstlichen oder militärischen Maßnahmen gegen die genannten Personen oder Objekte rechtfertigen."

Für das in den USA geführte Spiegelverfahren (bei dem Anschlag vom 19. Dezember 2016 wurden zwei Personen mit US-Staatsangehörigkeit verletzt) wurden auf Grundlage eines vom BfJ bewilligten Rechtshilfeersuchens der US-Behörden am 12. Januar 2017 unter anderem die genannten Inhaltsdaten in Kopie erneut an das FBI übergeben. Sie wurden mit folgender Verwendungsbeschränkungsklausel versehen:

„Die aus Deutschland übermittelten Beweismittel und Informationen dürfen für alle Ermittlungs- und Verfahrenszwecke, auch im Hinblick auf Dritte, verwendet werden, außer

a) für den Zweck, die Verurteilung einer Person wegen einer Straftat herbeizuführen, für welche die Todesstrafe verhängt werden könnte, und
b) für Verfahren vor Sondergerichten.

7. **Opferbetreuung**

Beim Bundeskriminalamt sind mehrere Beamte mit der Betreuung der Hinterbliebenen und der durch die Tat verletzten Personen befasst. Bei der Auswertung der sichergestellten Asservate wird besonderes Augenmerk darauf gelegt, dass persönliche Gegenstände der Opfer zeitnah ausgehändigt werden können.

2. Herrn Referatsleiter TE 3
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

3. Herrn Abteilungsleiter TE
mit der Bitte um Kenntnisnahme und zur geeigneten Verwendung

Im Auftrag

(Grauer)